

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0105/2010
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Eckert

Datum:	07.09.2010
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Bauausschuss	04.10.2010		X	-	-	5	1	0
Ortschaftsrat Barleben	07.10.2010		X	-	-	12	0	3
Hauptausschuss	14.10.2010		X	-	-	6	0	0
Gemeinderat	21.10.2010		X	-	-	7	4	3

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 für den Bereich "ehem. Elektromotorenwerk" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die zuvor benannte Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen; dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sachverhalt **Satzung der Gemeinde Barleben über die
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 25 für den Bereich
„ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben /
Ortschaft Barleben**

Zur Sicherung und Erweiterung des gymnasialen Schulstandortes auf dem Gelände des ehemaligen Elektromotorenwerkes sind mittels eines Bebauungsplanes (Verweis auf BV-0103/2010 – Aufstellungsbeschluss) die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Planungsziele bestehen hierbei in der Sicherung des Gymnasialstandortes und dessen geordneter Erweiterung durch Gemeinbedarfsflächen als schulzugehörige Freiflächen und in der Verhinderung von Immissionskonflikten sowohl in Bezug auf den Schutzanspruch des Gymnasiums als auch in Bezug auf den Schutz von Wohnnutzungen.

Zur Sicherung der Planung wird gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre wird entsprechend § 16 Baugesetzbuch als Satzung von der Gemeinde beschlossen. Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie wirkt für zwei Jahre und tritt generell nach Ablauf dieser Frist oder mit der Rechtsverbindlichkeit des durch die Sperre zu sichernden Bebauungsplanes Nr.25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben außer Kraft. Auf die Möglichkeit zur Verlängerung von einem Jahr wird hingewiesen, hierzu ist eine gesonderte Beschlussfassung vorzunehmen.

Die Veränderungssperre hat grundsätzlich den Inhalt, dass Bauvorhaben nach § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlage nicht beseitigt werden dürfen. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

Weiteres ist dem beigefügten Entwurf der Veränderungssperre zu entnehmen.

Die Anhörung des Ortschaftsrates erfolgt gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Rechtsgrundlage: § 14 ff. Baugesetzbuch

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75,00 €»
-------------------------------	-----------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol- gelasten oder kalkulatorische Kosten) €
---	---	---	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Entwurf der Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 für den Bereich „ehem. Elektromotorenwerk“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben